

Compliance Leitfaden Vergabestelle Fernstudien-DQR

Gliederung

§ 1 Allgemeine Grundsätze

§ 2 Veranstaltungen

§ 3 Schulung und Dokumentation

§ 4 Schutz von vertraulichen Informationen

§ 5 Datenschutz

§ 6 Kommunikation

§ 7 Einladungen und Zuwendungen

§ 8 Nichtdiskriminierung

§ 9 Integrität der Unterlagen, Dokumentation und Aufbewahrung

§ 10 Schutz der Vermögenswerte des Fernstudien-DQR-Gremiums

§ 11 Umsetzung

§ 1 Allgemeine Grundsätze

Alle Personen, die für das DQR-Gremium tätig sind, müssen alle für ihre Tätigkeit einschlägigen Gesetze und Vorschriften, die internen Anweisungen und Richtlinien, die Geschäftsordnung des DQR-Gremiums sowie diesen Leitfaden beachten. Die Unkenntnis des Einzelnen¹ über die Existenz und Reichweite gesetzlicher Vorschriften schützt nicht vor den negativen Konsequenzen rechtswidrigen Handelns.

Alle Personen, die für das DQR-Gremium tätig sind, sind im Sinne dieses Leitfadens dazu gehalten, das Ansehen und die Vertrauenswürdigkeit des DQR-Gremiums und seiner Mitglieder zu wahren. Sie sind verpflichtet, sich in ihrem Arbeitsumfeld redlich und fair, mit Anstand und Integrität zu verhalten.

Ein Verstoß gegen diesen Leitfaden hat rechtliche Konsequenzen, wenn eine nicht unerhebliche Verletzung der vertraglichen Pflichten vorliegt. Ferner können strafrechtliche Sanktionen drohen, wenn die Verletzung der in dem Leitfaden aufgeführten Verhaltensregeln zugleich einen Straftatbestand darstellt.

§2 Veranstaltungen

Vertreter des DQR-Gremiums sind verpflichtet, sich bei allen Veranstaltungen, z.B. Verbandstreffen usw. des „Bundesverbands der Fernstudienanbieter e. V.“ unbedingt und ohne Ausnahme an die Vorgaben des Compliance-Leitfadens zu halten.

Tätigkeiten des „Bundesverbands der Fernstudienanbieter e. V.“, wie z.B. von ihm organisierte Verbandstreffen, Besprechungen, etc. dienen nicht der Schaffung oder Förderung von Gelegenheiten, zwischen den Mitgliedsunternehmen und den Vertretern des DQR-Gremiums relevante Themen zu erörtern oder gar Absprachen zu treffen.

Das DQR-Gremium wird die auf Grund seiner Tätigkeit gewonnenen Informationen über die Marktaktivität der Mitglieder des „Bundesverband der Fernstudienanbieter e. V.“ unter keinen Umständen weitergeben oder veröffentlichen, soweit er solche überhaupt erhält.

Verboten sind insbesondere: Identifizierende Verfahren, die Rückschlüsse auf Einzelheiten individueller Geschäftstätigkeiten oder das Marktverhalten einzelner Unternehmen ermöglichen.

Unkritisch ist insbesondere: Sammlung, Aufbereitung und Rückmeldung von allgemein zugänglichen Daten.

Problematisch sind Tätigkeiten und Verfahren, die identifizierend wirken könnten.

¹ Der Leitfaden verwendet zur besseren Verständlichkeit ausschließlich männliche Bezeichnungen, meint aber jeweils auch die weibliche Bezeichnung.

§ 3 Schulung und Dokumentation

Der Vorsitzende des DQR-Gremiums hat dafür Sorge zu tragen, dass sämtliche Mitglieder mindestens einmal jährlich über das Thema „Compliance und Gremiumsarbeit“ informiert werden. Der entsprechende Hinweis ist zu dokumentieren.

§ 4 Schutz von vertraulichen Informationen

Alle Personen, die für das DQR-Gremium tätig sind, sind zur Verschwiegenheit bei allen internen vertraulichen Angelegenheiten sowie bei allen vertraulichen Informationen von oder über die Mitgliedsunternehmen des „Bundesverband der Fernstudienanbieter e. V.“ verpflichtet.

Vertraulich sind all diejenigen Informationen, die als solche gekennzeichnet sind oder von denen die betreffende Person weiß oder wissen muss, dass sie nicht öffentlich bekannt sind und auch nicht bekannt gemacht werden sollen. In Zweifelsfällen ist immer von einer Nichtweitergabe auszugehen.

Alle Personen, die für das DQR-Gremium tätig sind, sind verpflichtet, mit vertraulichen Informationen sorgsam umzugehen, indem sie insbesondere

- Datenbestände an ihrem Arbeitsplatz gegen unberechtigte Zugriffe Dritter schützen;
- Abschriften oder Kopien nur für den Gebrauch im Gremium anfertigen;
- ihren Datenbestand auf das Wesentliche beschränkt halten;
- Gespräche über vertrauliche Mitglieder- und Verbandsangelegenheiten in der Öffentlichkeit vermeiden;
- in keinem Fall Mitglieder- oder Firmeninformationen für eigene Zwecke missbrauchen.

§ 5 Datenschutz

Alle Personen, die für das DQR-Gremium tätig sind, sind verpflichtet, die datenschutzrechtlichen Bestimmungen einzuhalten und insbesondere aktiv dazu beizutragen, dass personenbezogene Daten zuverlässig gegen unberechtigte Zugriffe gesichert werden. Personenbezogene Daten dürfen nur erhoben, verarbeitet und genutzt werden, soweit dies für einen genau definierten Zweck zur rechtmäßigen Aufgabenerfüllung erforderlich ist.

§ 6 Kommunikation

Bei jeder Art der Kommunikation, gleich ob schriftlich (Brief, E-Mail, Fax, etc.) oder mündlich, ist stets eine korrekte Umgangsform zu wahren, so dass sie im Bedarfsfall auch Dritten (z. B. Behörden, Gerichten) vorgelegt werden kann. Jede Art der Kommunikation hat sachlich, korrekt und professionell zu erfolgen.

Alle Verlautbarungen des DQR-Gremiums müssen wahrheitsgemäß, verständlich, zeitnah und korrekt sein.

Das Gremium achtet die professionelle Unabhängigkeit von Journalisten und Medien und zahlt für Print, TV und Rundfunk kein Entgelt für Veröffentlichungen redaktioneller Beiträge.

Die Mitgliedsunternehmen des Verbandes haben Anspruch darauf, die Arbeitsergebnisse des Gremiums unmittelbar, umfassend und zeitnah zu erhalten.

Private Meinungsäußerungen zu gremiumsrelevanten Themen sind als solche kenntlich zu machen. Äußerungen, die das DQR-Gremium schädigen, sind dabei zu unterlassen. Die nicht dienstliche Verwendung dienstlicher Arbeitsergebnisse des Gremiums ist untersagt.

§ 7 Einladungen und Zuwendungen

Geschenke und andere Begünstigungen (z. B. Bewirtungen) müssen sozialadäquat sein. Sie dürfen von ihrer Art und ihrem Wert her nicht das überschreiten, was für den jeweiligen Anlass und mit Blick auf die Funktion und die berufliche Position der Beteiligten üblich und angemessen ist. Dies gilt gleichermaßen für verbandsinterne / gremiumsinterne Zuwendungen (z. B. Geschenke an ausscheidende Funktionsträger) wie für verbandsexterne / gremiumsexterne Zuwendungen (z. B. Bewirtung im Rahmen einer Veranstaltung).

Die Gewährung von Geschenken und anderen Zuwendungen an Amtsträger hat zu unterbleiben.

Keine Person, die für das DQR-Gremium tätig ist, darf Vorteile anbieten, gewähren oder selbst entgegennehmen. Dies gilt unabhängig davon, ob die Vorteile für eine rechtmäßige Tätigkeit oder eine unrechtmäßige Tätigkeit angeboten, gewährt oder entgegengenommen werden. Ebenfalls ist unerheblich, ob mit dem Anbieten, dem Gewähren oder der Entgegennahme der Vorteile eine Straftat verwirklicht wird oder nicht.

Einladung von Gutachtern, Rechtsanwälten, IT-Unternehmen etc., die mit dem Verband in geschäftlichen Kontakt treten oder den Kontakt intensivieren wollen, dürfen den Rahmen des sozial Üblichen nicht überschreiten.

§ 8 Nichtdiskriminierung

Das DQR-Gremium erwartet von seinen Mitgliedern, dass sie die persönliche Würde, die Privatsphäre und die Persönlichkeitsrechte jedes Einzelnen achten. Das Gremium arbeitet mit Individuen verschiedener ethnischer Herkunft, Kultur und Religion unabhängig von Rasse, Alter, Behinderung, Hautfarbe, sexueller Identität, Weltanschauung und Geschlecht zusammen und lehnt jegliche Diskriminierung bezüglich dieser vorgenannten Merkmale ab.

§ 9 Integrität der Unterlagen, Dokumentation und Aufbewahrung

Sämtliche für die Geschäftstätigkeit des DQR-Gremiums bedeutsamen und dem Transparenzgebot sowie der allgemeinen Rechenschaftspflicht gegenüber den Mitgliedern des „Bundesverband der Fernstudienanbieter e. V.“ unterliegenden Vorgänge (Sitzungsprotokolle, Sitzungsunterlagen, Vermerke, Positionspapiere, externe Geschäftskorrespondenz etc.) werden sicher und jederzeit wiederauffindbar archiviert.

Rechtlich relevante Dokumente (Verträge etc.) werden schriftlich abgeschlossen und ordnungsgemäß aufbewahrt. Der Abschluss und die Auflösung von Verträgen insbesondere mit externen Dienstleistern einschließlich von Arbeitsverträgen müssen transparent, sachlich begründet und objektiv nachvollziehbar sein. Sie müssen von einer intern hierfür berechtigten Person unterzeichnet werden.

Sämtliche für die finanzielle Rechenschaft, Besteuerung und ordnungsgemäße Buchhaltung relevanten Unterlagen (Buchungsbelege etc.) werden geordnet und entsprechend den rechtlichen, insbesondere auch daraus erwachsenden zeitlichen Vorgaben sorgsam aufbewahrt.

§ 10 Schutz der Vermögenswerte des DQR-Gremiums

Zu den Vermögenswerten des DQR-Gremiums gehören nicht nur Sachwerte / Eigentum, sondern auch immaterielle Güter (geistiges Eigentum einschl. Softwareprodukte). Alle Personen, die für das Gremium tätig sind, sind für den Schutz dieser Unternehmenswerte verantwortlich. Die Unternehmenswerte dürfen nur für zulässige Zwecke, keineswegs für rechtswidrige Zwecke benutzt werden.

§ 11 Umsetzung

Der Vorsitzende ist für die Einhaltung und Umsetzung der Compliance-Richtlinien verantwortlich.

Der Vorsitzende trägt dafür Sorge, dass die weiteren Organe und Mitarbeiter des DQR-Gremiums mit dem Inhalt des Leitfadens vertraut sind und die für sie geltenden Regeln und Verhaltensgrundsätze beachten. Vom Gremium beauftragte externe Dritte werden vertraglich auf die Einhaltung dieses Leitfadens verpflichtet.